

Dirk Hasler

Zivilgesellschaften zwischen Norm und Faktizität

Das Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Außenpolitik in Japan und Deutschland

Nomos Universitätsschriften Politik Band 134

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2005, 511 S.; € 89,00; ISBN 3-8329-1616-4

Bei diesem umfangreichen Werk handelt es sich um eine Münchner Dissertation, die ursprünglich den abweichenden, aber die Absichten des Verfassers präzisierenden Untertitel trug "Verfassungsrechtliche Grundlagen, politische Strukturen und spezifische Programmatik der Außenpolitik von Japan und Deutschland seit 1945". Die darin angesprochene Fülle des Stoffes hat der Verfasser in sechs Teile mit 21 Kapiteln und zahlreichen Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert – um nicht zu sagen zergliedert –, so dass das Inhaltsverzeichnis zehn Seiten umfasst.

Auch im Text scheint der Hang des Verfassers zur detaillierten Präzision manchmal übertrieben. So beginnt er sein 2. Kapitel mit einer wortreichen Definition des Begriffs "Methode", bevor er die von ihm gewählte Methode der Forschung und Darstellung erläutert. Dann folgt eine ausführliche Darstellung der "Strukturmerkmale der internationalen Sphäre" (Staatsouveränität, Völkerrecht, Multilateralismus und Globalisierung), bevor die japanische Nachkriegsverfassung von 1946 (JV) ins Visier gerät, aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern zunächst nur mit ihrer Kriegsverzichtserklärung in Art. 9.

Hier geht der Verfasser auf den in den Verfassungstexten der Welt einmaligen Verzicht auf das "souveräne Recht" zur Kriegführung ein, weshalb Streitkräfte "niemals" zu unterhalten seien. Er stellt dabei die in der japanischen Staatsrechtslehre vorherrschende "streng pazifistische" Auslegung, die schon die Übertragung der Verteidigung auf einen Dritten (die USA) für verfassungswidrig hält, der von allen japanischen Nachkriegsregierungen vertretenen "Zulässigkeitsthese" gegenüber, nach der die JV die "Unterhaltung des zur individuellen Selbstverteidigung erforderlichen Minimums an militärischen Kräften nicht verbietet" (!).

Dann erst geht er auf die Entstehungsgeschichte ein und widerlegt überzeugend die in Japan gern vertretene Meinung, hier habe das japanische Volk die im Friedensvölkerrecht der Zwischenkriegszeit (Briand-Kellog-Pakt) angelegte Entwicklung konsequent zu Ende geführt und gleichzeitig unausgesprochen seine Schuld am Zweiten Weltkrieg anerkannt: Entgegen dem Wortlaut der JV hat eben nicht das japanische Volk souverän entschieden, sondern der Verfassungsgeber hat eine Vorlage des Alliierten Oberkommandos – d.h. konkret seines auch der eigenen Regierung gegenüber höchst eigenwillig handelnden Oberbefehlshabers General Douglas MacArthur – wortwörtlich übernommen! Möglicherweise handelte es sich dabei um eine Kompensation für die von MacArthur gegen den Widerstand aller alliierten Regierungen verfochtene – und durchgesetzte – Beibehaltung der monarchischen Staatsform.

Ebenso ausführlich wird die Entstehungsgeschichte 1948/49 des deutschen Grundgesetzes (GG) – hier aber in seiner Gesamtheit – abgehandelt, mit infolge der inzwischen eingetrete-

nen Entwicklung (offener Ost-West-Gegensatz) größerer formaler Unabhängigkeit gegenüber eher verdeckten alliierten Vorgaben. Dem folgt eine detaillierte Analyse der Art. 24 (kollektive Sicherheit) und 26 GG (Verbot des Angriffskrieges) und ein Vergleich der Integration internationalen in nationales Recht in Art. 25 GG und 98 Abs. 2 JV. Schließlich werden die außenpolitischen Zuständigkeiten und die Verfassungen insgesamt eingehend verglichen.

Der Rest des Buches ist der Schilderung der Wandlung beider Länder vom besiegten Gegner zum geschätzten Partner in drei großen Phasen gewidmet: "Bis zum Ende des Ost-West-Konflikts" (Kap. 10-12), "1990-95" (Kap. 13-16) und "1995-2004" (Kap. 17-20), wobei anders als im ersten Teil Deutschland durchweg vor Japan behandelt wird.

Als qualitative Zäsuren werden dabei zutreffend im Fall Deutschland die "Pariser Verträge" ("Generalvertrag", Beitritt zur NATO und WEU) von 1954, für Japan die beiden Sicherheitsverträge mit den USA von 1951 (gleichzeitig mit dem multilateralen Friedensvertrag mit ebenfalls fast rein amerikanischer Handschrift) und 1960 (mit Nebenabkommen) sowie für beide Länder der VN-Beitritt mit Übernahme der in deren Charta enthaltenen Verpflichtungen (Japan 1956, Deutschland – BRD und DDR – erst 1973) ausgemacht.

Während aber das GG mehrfach den sich ändernden politischen Notwendigkeiten angepasst wurde – "Wehrverfassung" 1954-56; "Notstandsverfassung" 1968, Wiedervereinigung 1990 –, ist die JV bis heute unverändert geblieben, wodurch Norm und Wirklichkeit immer stärker auseinanderklaffen und –klaffen. Erst jetzt (2006) ist nach umfangreichen Vorarbeiten eine umfassende Generalrevision vorgesehen.

Bei der Schilderung der politischen Entwicklung aber wird jeder Schritt so akribisch, wortreich und umständlich dargestellt, analysiert und kommentiert, dass der Gesamtzusammenhang leicht aus dem Blick gerät. Gelegentlich verfängt sich der Verfasser auch in den Schlingen seiner Satzkonstruktionen (und Gedankenführung?!), wie z.B. zur Motivation MacArthurs bei der japanischen Verfassungsgebung (S. 142):

"Die extreme Eile, mit der der General in den ersten Jahren der amerikanischen Besatzung die Demokratisierung Japans vorantreibt, dürfte denn auch weniger in seiner idealistischen Motivation gelegen haben, als in dem Umstand, dass er nach seinem ersten Anlauf zur Präsidentschaftskandidatur 1944 aus Altersgründen nur noch 1948 als ernstzunehmender Kandidat in Frage kam, war er bereits 65 Jahre alt, als er 1945 zum Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungstreitkräfte ernannt wurde."

Erst im (21.) Schlusskapitel werden die verschiedenen Handlungsstränge zusammengeführt und münden in die Darstellung des letztlich nicht auflösbaren Spannungsverhältnisses zwischen stringenten Normen und flexibler Außenpolitik, dem sich die beiden in erster Linie als "Wirtschaftsmächte" agierenden Akteure Deutschland und Japan auf unterschiedliche, aber doch vergleichbare Weise gestellt haben. Auf S. 486 ist dann das erlösende "finis operis" erreicht.

Der Verfasser hat sich ein faszinierendes Thema vorgenommen und es in nicht immer befriedigender, gelegentlich schwer verdaulicher Weise zu einem vertretbaren Ergebnis

geführt. Da soll auch nicht verschwiegen werden, dass er in einem jüngst (Herbst 2006) erschienenen Aufsatz die zentrale Problematik des Art. 9 JV in wesentlich besser lesbarer Form behandelt hat.¹

Karl Leuteritz, Königswinter

¹ *Dirk Hasler*, Die Zukunft des "Friedensartikels" in der Debatte um die Verfassungsreform in Japan, VRÜ 39 (2006), S. 306-325.